

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-
Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG,
80/511/EWG, 82/471/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG, 91/516/EWG, 92/87/EWG und
93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG
KOM(94) 313 endg.; Ratsdok. 8877/94

851/94

KEP-AE-Nr.: 942850

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 05. September 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Juli 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im November 1994 an.

BEGRÜNDUNG

Diese Richtlinie dient der Regelung des Verkehrs mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und der Ersetzung der Richtlinie 77/101/EWG des Rates über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sind von großer Bedeutung für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Verbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Aufgrund des zunehmenden Stellenwerts der Kriterien Gesundheit von Tier und Mensch, Effizienz der Wirtschaftsweise, Qualität der Erzeugnisse und Umweltschutz werden Futtermittel in der Landwirtschaft noch größere Bedeutung erlangen.

Angeichts dieses Trends kommt es darauf an, den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen so zu regeln, daß die Transparenz der Erzeugungs- und Vermarktungswege für Futtermittel gewährleistet ist und die Qualität der landwirtschaftlichen, insbesondere der tierischen Erzeugung, verbessert wird.

Die Richtlinie 77/101/EWG des Rates über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln ermächtigt die Mitgliedstaaten, in bestimmten Fällen abweichende Regeln zu erlassen. Diese Abweichungen haben dazu geführt, daß in einigen Mitgliedstaaten der Verkehr mit Einzelfuttermitteln und Ausgangserzeugnissen, in anderen jedoch nur der Verkehr mit Einzelfuttermitteln geregelt ist. Im letzteren Fall entstand für den Einzelfuttermittel, die auch als Ausgangserzeugnisse verkauft werden können, ein rechtsfreier Raum insofern, als sie keiner Regelung unterlagen. In einigen Mitgliedstaaten werden Einzelfuttermittel praktisch nur noch als Ausgangserzeugnisse aufgefaßt.

Die Kommission hatte diese Unterschiede bereits in der Vergangenheit und insbesondere im Jahre 1988 beseitigen wollen und zur Harmonisierung eine Änderung der Richtlinie 77/101/EWG des Rates vorgeschlagen. Aufgrund der Kompliziertheit des Sachverhalts und wegen politischer Prioritäten ist es bisher noch nicht gelungen, diese Unterschiede zu beseitigen.

Damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann, sollen die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nunmehr beseitigt werden. Angesichts des abzudeckenden Geltungsbereichs sollte die Richtlinie 77/101/EWG daher durch eine neue Richtlinie ersetzt werden, die der gemeinschaftsweiten Harmonisierung der Verordnungen über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen dient.

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung dieser Richtlinie alle Harmonisierungsmöglichkeiten eingehend geprüft. Aufgrund der nationalen Unterschiede hinsichtlich der Gesetzgebung und den Gepflogenheiten beim Handel mit Einzelfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen sowie hinsichtlich des Entwicklungsstands und der Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der Mischfuttermittelhersteller gibt es jedoch eine Vielzahl von Ansatzmöglichkeiten hinsichtlich des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Angabe der wichtigsten vorgesehenen analytischen Bestandteile.

Dieser Richtlinienvorschlag stellt die praktikabelste und am einfachsten kontrollierbare Kompromißlösung dar.

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Grundsätzen:

1. Einzelfuttermittel und Ausgangserzeugnisse ähneln sich so sehr, daß sie zu einer Kategorie "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" zusammengefaßt werden, damit ein stimmiges Vorgehen sichergestellt ist.
2. Alle in den Verkehr gebrachten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse müssen unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein.
3. In den Verkehr gebrachte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse werden nach ihrer Bestimmung und entsprechend dem Endverbraucher etikettiert. Ferner enthält das Etikett eine besondere Bezeichnung der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die auf einer auf Gemeinschaftsebene festgelegten Beschreibung beruht.
4. Bei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die keine Futterpflanzen sind, in Mengen von mehr als 10 kg in den Verkehr gebracht werden und für andere Endverwender als registrierte Mischfuttermittelhersteller bestimmt sind, müssen die auf Gemeinschaftsebene festgelegten analytischen Bestandteile angegeben werden.
5. Enthalten die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse größere Mengen an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen als gemäß der Richtlinie 74/63/EWG zulässig, so dürfen sie zur Weiterverarbeitung nur an registrierte Mischfuttermittelhersteller abgegeben werden.
6. Änderungen des Anhangs haben wissenschaftlichen Charakter. Zur Vereinfachung des Erlasses von Durchführungsvorschriften wird das Verfahren zur Herbeiführung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission durch ein Beratungsverfahren im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses angewandt.
7. Damit ein höheres Maß an Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit bei der Kennzeichnung von Futtermitteln und beim Austausch von Futtermitteldaten auf internationaler Ebene erzielt wird, soll die Kommission ermächtigt werden, erforderlichenfalls Durchführungsvorschriften zwecks Einführung eines leicht abrufbaren Kodierungssystems für Futtermittel einzuführen.
8. Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen außer den ausdrücklich aufgeführten werden als halbfertige Mischfuttermittel angesehen und unterliegen bezüglich des Inverkehrbringens den Vorschriften der Richtlinie 79/373/EWG des Rates.
9. Es werden spezifische Vorschriften festgelegt, um sicherzustellen, daß die Richtigkeit der Angaben, die auf allen Stufen des Inverkehrbringens von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen zu machen sind, innerhalb der Gemeinschaft auf einheitliche Weise kontrolliert werden kann.

Da diese Richtlinie .../.../EG des Rates ein Verzeichnis der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthält, das auch für die Etikettierung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für Mischfuttermittel verwendet werden soll, sollten Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, daß die Richtlinie 92/87/EWG mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben wird.

Damit die Gesundheit von Tier und Mensch wirksam geschützt ist und der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann, ist auf Gemeinschaftsebene dafür zu sorgen, daß Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden und vergleichbare Handelsbedingungen herrschen.

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 80/511/EWG, 82/471/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG, 91/516/EWG, 92/87/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG

(94/C 236/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(94) 313 endg. — 94/0180(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sind von großer Bedeutung für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Verbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Aufgrund des zunehmenden Stellenwerts der Kriterien Qualität, Effizienz und Umweltschutz werden Futtermittel in der Landwirtschaft noch größere Bedeutung erlangen.

Angesichts dieses Trends kommt es darauf an, den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen so zu regeln, daß die Transparenz der Erzeugungs- und Vermarktungswege für Futtermittel gewährleistet ist und die Qualität der landwirtschaftlichen, insbesondere der tierischen Erzeugung, verbessert wird.

Die Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, enthält Vorschriften zur Regelung des Verkehrs mit Einzelfuttermitteln. Aufgrund der nach wie vor unterschiedlichen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen von Ausgangserzeugnissen dürfen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 77/101/EWG in bestimmten Fällen abweichende Regeln erlassen.

Diese Abweichungen haben dazu geführt, daß die Richtlinie 77/101/EWG in einigen Mitgliedstaaten den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und Ausgangserzeugnissen, in anderen Mitgliedstaaten jedoch nur den Verkehr mit Einzelfuttermitteln regelt. Im letzteren Fall entstand für Einzelfuttermittel, die auch als Ausgangserzeugnisse verkauft werden können, ein rechtsfreier Raum insofern, als sie keiner Regelung unterlagen.

Damit der Binnenmarkt reibungslos funktionieren kann, sollen die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nunmehr beseitigt werden. Aufgrund des abzudeckenden Geltungsbereichs soll die Richtlinie 77/101/EWG daher durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.

Einzelfuttermittel und Ausgangserzeugnisse ähneln einander so stark, daß sie im Hinblick auf einen einheitlichen Geltungsbereich dieser Richtlinie zu einer einzigen Kategorie „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ zusammengefaßt werden sollten.

Damit die gewünschte Transparenz der Erzeugungs- und Vermarktungswege für Futtermittel erzielt werden kann, regelt diese Richtlinie auch den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen.

Zufriedenstellende Ergebnisse in der tierischen Erzeugung hängen maßgeblich von der richtigen Verwendung geeigneter, hochwertiger Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ab. Daher müssen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse stets unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Sie dürfen weder eine Gefahr für die Gesundheit von Tier und Mensch darstellen noch in irreführender Weise in den Verkehr gebracht werden.

Zahlreiche Erzeugnisse können sowohl zu Futterzwecken als auch zu anderen Zwecken verwendet werden. Sind sie für Futterzwecke bestimmt, so ist dies beim Inverkehrbringen durch eine entsprechende Etikettierung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens kenntlich zu machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse werden vielfach als Massengut in den Verkehr gebracht, wobei sie in mehrere Partien aufgeteilt sein können. In den Verkehr gebrachten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen liegen zu meist Dokumente wie Rechnungen und Frachtbrie fe bei. Diese Unterlagen dürfen als „Begleitdokumente“ im Sinne des Artikels 5 dieser Richtlinie verwendet werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die (Partien der) Sendung und die Begleitdokumente auf allen Stufen des Inverkehrbringens in angemessener Weise gekennzeichnet und zugeordnet sind, beispielsweise durch geeignete Partiennummern oder -zeichen.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können unterschiedlichen gesundheitlichen und ernährungsphysiologischen Wert aufweisen, weshalb zwischen den unterschiedlichen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen eine deutliche Unterscheidung zu treffen ist, indem beim Inverkehrbringen auf dem Etikett die entsprechende spezifische Bezeichnung angegeben wird.

Beim Inverkehrbringen von Futtermitteln sind den Käufern oder Verwendern von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen genaue, sachdienliche Zusatzinformationen zu geben, beispielsweise über die Mengen der Bestandteile, die sich direkt auf die Qualität des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses auswirken. Es soll verhindert werden, daß der Verkäufer die Angabe der analytischen Bestandteile verabsäumt, damit Kleinabnehmer, die diese Angaben verb glich gefordert haben, geschützt werden; weiterhin soll verhindert werden, daß am Ende des Erzeugungs- und Vermarktungswegs unnötigerweise doppelter Analyseaufwand getrieben wird. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Schwierigkeiten mit der Kontrolle im Betrieb. Daher ist vorzusehen, daß die Bestandteile zu Anfang des Erzeugungs- und Vermarktungswegs für Futtermittel angegeben werden.

Diese Angaben sind nicht unbedingt erforderlich, wenn es sich nachweislich um Lieferungen an registrierte Mischfuttermittelhersteller handelt, die über die erforderliche Ausrüstung verfügen, um die Zusammensetzung der verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu bestimmen, da die Mengen der analytischen Bestandteile von Mischfuttermitteln gemäß den Vorschriften der Richtlinie 79/373/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/74/EWG⁽²⁾, angegeben werden müssen. Für Lieferungen mit einer solchen Bestimmung soll eine entsprechende Etikettierungsvorschrift eingeführt werden.

Beim Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen durch den Landwirt zur Abgabe an andere Landwirte und an Dritte handelt es sich größtenteils um geerntete, frische oder haltbar gemachte pflanzliche Erzeugnisse im natürlichen Zustand, die einer einfachen mechanischen Behandlung wie Zerkleinern oder Mahlen unterzogen worden sein können, nicht aber mit Zusatz-

stoffen versetzt worden sind. Wegen der allgemeinen Bekanntheit der Eigenschaften dieser Erzeugnisse und der Einfachheit halber müssen die Bestandteile nicht unbedingt auf einem Begleitdokument (z. B. Rechnung) angegeben werden. Eine solche Angabe soll nach einer Behandlung mit Zusatzstoffen verlangt werden, da eine solche Behandlung die chemische Zusammensetzung und den ernährungsphysiologischen Wert verändern kann.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs werden in geringen Mengen oftmals im Einzelhandel als Heimtierfutter abgegeben. Wegen der allgemeinen Bekanntheit der Eigenschaften dieser Erzeugnisse und der Einfachheit halber müssen die Bestandteile nicht unbedingt angegeben werden.

Sofern die analytischen Bestandteile nicht ohne weiteres sofort zuverlässig angegeben werden können, insbesondere wenn es sich dabei um Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Drittländern handelt, die erstmals in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, soll vorgesehen werden, daß vorläufige Angaben innerhalb von sechs Arbeitstagen bestätigt werden, damit es in Häfen oder an Straßen- und Eisenbahnknotenpunkten nicht zu unnötigen Blockierungen kommt.

Verschiedene grundlegende Gemeinschaftsregelungen enthalten Verzeichnisse von Zutaten und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen.

Aus praktischen Überlegungen und aus Gründen der Kohärenz und Rechtswirksamkeit soll nach dem Vorbild der für vergleichbare Bereiche bereits festgelegten Verzeichnisse ein Verzeichnis der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse erstellt werden.

Wegen der Vielfalt der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, die in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, der ständigen Weiterentwicklung der Futtermitteltechnologie und der Notwendigkeit, die Wahlmöglichkeiten der Landwirte und Hersteller nicht einzuschränken, kann dieses Verzeichnis nicht erschöpfend sein. Das Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, kann erlaubt werden, wenn sie spezifische Bezeichnungen tragen, die verhindern, daß es zu einer Verwechslung mit den in diesem Verzeichnis aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die die Voraussetzungen für eine auf Gemeinschaftsebene festgelegte Bezeichnung erfüllen, kommt.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die mehr unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse enthalten, als gemäß Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/74/EWG, zulässig ist, sollen nur zur Weiterverarbeitung an registrierte Mischfuttermittelhersteller mit geeigneten Verarbeitungsanlagen abgegeben werden. Für Lieferungen mit einer solchen Bestimmung ist eine entsprechende Etikettierungsvorschrift einzuführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

Eine Änderung des Verzeichnisses der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse hat wissenschaftlichen Charakter.

Das in Teil B des Anhangs I zu dieser Richtlinie aufgeführte Verzeichnis ist für das Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen jeglicher Bestimmung sowie für die Etikettierung der zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zu verwenden.

In der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1992 zur Festlegung eines nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden⁽¹⁾, ist zu Etikettierungszwecken ein Verzeichnis von Zutaten für Mischfuttermittel aufgeführt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Richtlinie 92/87/EWG mit Inkrafttreten der Teile A und B des Anhangs I zu dieser Richtlinie aufgehoben wird.

Damit ein höheres Maß an Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit bei der Kennzeichnung von Futtermitteln und beim Austausch von Futtermitteldaten auf internationaler Ebene erzielt wird, soll die Kommission ermächtigt werden, erforderlichenfalls Durchführungsvorschriften zwecks Einführung eines leicht abrufbaren Kodierungssystems für Futtermittel einzuführen, das auf Verzeichnissen über den Ursprung, den verwendeten Teil, die Verarbeitung und die Reife/Qualität des Futtermittels beruht.

Zur Vereinfachung des Erlasses von Durchführungsvorschriften soll das Verfahren zur Herbeiführung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Futtermittelausschuß angewandt werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in der ganzen Gemeinschaft auf allen Stufen des Inverkehrbringens von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen auf einheitliche Weise amtlich kontrolliert werden kann, ob die gemachten Angaben den einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Mit der Einführung dieser Richtlinie werden die Bezeichnungen „Einzelfuttermittel“ und „Ausgangserzeugnisse“ hinfällig. Diese Bezeichnungen sind in den bestehenden EG-Rechtsvorschriften über Futtermittel, namentlich in den Richtlinien 70/524/EWG⁽²⁾, 74/63/EWG, 80/511/EWG⁽³⁾, 82/471/EWG⁽⁴⁾, 82/475/EWG⁽⁵⁾, 91/357/EWG⁽⁶⁾, 91/516/EWG⁽⁷⁾, 92/87/EWG und 93/74/EWG⁽⁸⁾ durch den Begriff

„Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ zu ersetzen. Die Begriffsbestimmung für „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ist gegebenenfalls durch die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie zu ersetzen. Dies wirkt sich auch auf die Begriffsbestimmung für Mischfuttermittel aus.

„Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen“, die nicht ausdrücklich als Futtermittel-Ausgangserzeugnis aufgeführt sind, gelten als „halbfertige Mischfuttermittel“. Die Richtlinie 79/373/EWG ist entsprechend zu ändern.

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die mehr unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse enthalten, als gemäß Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG für Einzelfuttermittel zulässig ist, sollen nur zur Weiterverarbeitung an registrierte Mischfuttermittelhersteller geliefert werden. Diese unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse, mit Ausnahme von Aflatoxin, Cadmium und Arsen und der diese Stoffe enthaltenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, einschließlich der angegebenen Ausnahmen, sollen in Anhang II Teil B der Richtlinie 74/63/EWG aufgeführt werden.

Um die Gesundheit von Tier und Mensch wirksam zu schützen und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu treffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie regelt den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen.
- (2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften im Bereich der Tierernährung.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;
- b) „Inverkehrbringen“ („Verkehr“): Vorrätighalten von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zum Verkauf oder zur anderweitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie der Verkauf oder die Abgabe als solche.

(¹) ABl. Nr. L 319 vom 4. 11. 1992, S. 19.

(²) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 126 vom 21. 5. 1980, S. 14.

(⁴) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

(⁵) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 27.

(⁶) ABl. Nr. L 193 vom 17. 7. 1991, S. 34.

(⁷) ABl. Nr. L 281 vom 9. 10. 1991, S. 23.

(⁸) ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 23.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Sie schreiben vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse keine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellen und nicht mit irreführender Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß für den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen die allgemeinen Bestimmungen gemäß Teil A des Anhangs gelten.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die im folgenden aufgeführten Angaben — für deren Richtigkeit der in der Gemeinschaft niedergelassene Erzeuger, Verpacker, Einführer, Verkäufer oder Vertreiber verantwortlich ist — deutlich sichtbar, gut leserlich und unverwischbar in einem Begleitdokument vermerkt oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder auf einem daran befestigten Etikett vermerkt sind:

- a) die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“;
- b) Bezeichnung des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses sowie gegebenenfalls die sonstigen Anforderungen gemäß den Bestimmungen des Artikels 7;
- c) bei den in Teil B des Anhangs I aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen die Angaben gemäß Teil B Spalte 4 des Anhangs I;
- d) bei nicht in Teil B des Anhangs I aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen die Angaben gemäß Spalte 2 der Tabelle des Teils C des Anhangs I;
- e) gegebenenfalls die Angaben gemäß Teil A des Anhangs I;
- f) bei festen Erzeugnissen die Nettomasse, bei flüssigen Erzeugnissen die Nettomasse oder das Nettovolumen;
- g) Name oder Firma und Anschrift oder eingetragener Geschäftssitz des für die Angaben gemäß diesem Absatz Verantwortlichen.

(2) Jegliche sonstige Angabe kann auf den Verpackungen, Behältnissen, Etiketten und in den Begleitpapieren vermerkt werden, sofern es sich dabei um objektive, meßbare und nachprüfbare Daten handelt, die nicht geeignet sind, den Käufer irrezuführen.

(3) Bei für den Endverbraucher bestimmten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen von weniger als 10 kg können die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 dem Käufer an der Verkaufsstelle in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Ausstellung eines Begleitdokuments für eine Sendung muß unabhängig davon, ob sie in mehrere Partien aufgeteilt werden soll, die Identifizierung und Zuordnung der gesamten Sendung und ihres Begleitdokuments auf allen Stufen des Inverkehrbringens gewährleistet sein.

(5) Wurden die Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) oder f) für eine Sendung während des Inverkehrbringens geändert, so müssen diese Änderungen von der Firma oder dem Verantwortlichen gemäß Absatz 1 Buchstabe g) mitgeteilt werden.

Artikel 6

Abweichend von Artikel 5 werden die in Absatz 1 Buchstaben c) und d) sowie in Teil A Ziffer V Nummern 2 und 3 des Anhangs vorgesehenen Angaben nicht verlangt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) es ist gewährleistet, daß die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse an Mischfuttermittelhersteller geliefert werden, die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 70/524/EWG in ein einzelstaatliches Verzeichnis aufgenommen wurden; die betreffenden Angaben können jedoch gemacht werden.

Sofern keine Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) vorgelegt werden, ist die Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) durch die Angabe „Futtermittel-Ausgangserzeugnis für registrierte Mischfuttermittelhersteller“ zu ersetzen sowie Name und Anschrift des registrierten Mischfuttermittelherstellers anzugeben, für den die Ware bestimmt ist;

- b) es werden geerntete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, die einer einfachen mechanischen Behandlung unterzogen, nicht aber mit Zusatzstoffen versetzt wurden, in den Verkehr gebracht.
- c) es werden zum Endverbrauch und für Heimtiere bestimmte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, frisch oder haltbar gemacht, die einer einfachen mechanischen Behandlung unterzogen wurden, in Mengen von weniger als 10 kg in den Verkehr gebracht;
- d) es werden vorläufige Angaben mit Nennung der garantierten Mindest- oder Höchstgehalte über Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Drittländern gemacht, die erstmals in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wobei gewährleistet sein muß, daß innerhalb von sechs Arbeitstagen die endgültigen Angaben geliefert werden. Bei vorläufigen Angaben ist der Vermerk „Vorläufige Angaben, zu bestätigen von (1) unter (2) vor dem (3)“ hinzuzufügen.

(1) Name und Anschrift des Analyselabors.

(2) Referenznummer der Analyse für die endgültigen Angaben.

(3) Datum des sechsten Arbeitstags nach dem Datum, an dem die vorläufigen Angaben gemacht wurden.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Teil B des Anhangs I nur mit den dort angegebenen Bezeichnungen sowie unter der Bedingung in den Verkehr gebracht werden dürfen, daß sie den dort festgelegten Beschreibungen und Anforderungen an die Zusammensetzung entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten erlauben das Inverkehrbringen von anderen als den in dem Verzeichnis gemäß Absatz 1 aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, sofern sich ihre Bezeichnung von den im Verzeichnis aufgeführten Bezeichnungen unterscheidet und in diesem Zusammenhang nicht geeignet ist, den Käufer irrezuführen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß

- a) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die mehr unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse enthalten als gemäß der Richtlinie 74/63/EWG für Einzelfuttermittel zulässig ist, nur zur Verwendung durch registrierte Mischfuttermittelhersteller in den Verkehr gebracht werden dürfen, die in dem einzelstaatlichen Verzeichnis gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführt sind;
- b) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Absatz 1 abweichend von Artikel 5 Absatz 1 als „Futtermittel für registrierte Mischfuttermittelhersteller“ etikettiert werden müssen.

Artikel 9

Für den innergemeinschaftlichen Handel sind die Angaben auf dem Begleitdokument, den Verpackungen, Behältnissen oder den daran angebrachten Etiketten in einer Sprache abzufassen, die für den Käufer leicht verständlich ist, oder durch andere geeignete Mittel zur Kenntnis zu bringen. Diese Angaben können auch mehrsprachig abgefaßt sein.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß das Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen im Rahmen der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen keinen anderen als den durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen wird.

Artikel 11

Nach dem Verfahren des Artikels 14 kann

- a) ein Kodierungssystem für die im Verzeichnis aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse eingeführt werden, das auf den Verzeichnissen über den Ursprung, den verwendeten Teil, die Verarbeitung und die Reife/Qualität des Futtermittels beruht und das

internationale System zur Identifizierung von Futtermitteln, insbesondere Bezeichnung und Beschreibung, ergänzt;

- b) der Anhang aufgrund neuerer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse geändert werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit beim Inverkehrbringen die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen zumindest stichprobenweise amtlich überwacht werden kann.

Artikel 13

Die Kommission wird von dem mit Beschluß 70/372/EWG des Rates (*) eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuß, nachstehend Ausschuß genannt, beraten.

Artikel 14

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gelten folgende Vorschriften:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt in das Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 15

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Einzelfuttermittel“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.
2. Artikel 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) ‚Futtermittel-Ausgangserzeugnisse‘: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;“.

(*) ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 1.

3. Artikel 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) ‚Mischfuttermittel‘: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die als Einzel- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;“.

(2) Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Einzelfuttermittel“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

2. Artikel 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) ‚Futtermittel-Ausgangserzeugnisse‘: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen;“.

3. Artikel 2 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„h) ‚Mischfuttermittel‘: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die als Einzel- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;“.

4. Artikel 2 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„i) ‚Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für registrierte Allein-Futtermittelhersteller‘: unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen bestimmt sind;“.

5. Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse für registrierte Mischfuttermittelhersteller“ ersetzt.

6. Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnis“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis für registrierte Mischfuttermittelhersteller“ ersetzt.

7. Die Bezeichnung „Einzelfuttermittel“ in Artikel 3a Absatz 2 wird durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ ersetzt.

8. Anhang II der Richtlinie 74/63/EWG erhält die Fassung des Anhangs II dieser Richtlinie.

(3) Die Richtlinie 80/511/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

(4) Die Richtlinie 82/471/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 2

1. werden in Buchstabe d) die Worte „Einzel- und“ gestrichen;

2. wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) für den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen.“

(5) Die Richtlinie 82/475/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

2. Im fünften Gedankenstrich wird die Bezeichnung „Ausgangserzeugnis“ durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ ersetzt.

(6) Die Richtlinie 91/357/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Bezeichnung „Ausgangserzeugnis“ durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ ersetzt.

2. Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

(7) Die Richtlinie 91/516/EWG wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

(8) Die Richtlinie 92/87/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnis“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ ersetzt.

2. Die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ wird durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

(9) Die Richtlinie 93/74/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Nummer 8 wird die Bezeichnung „Ausgangserzeugnisse“ durchgehend durch die Bezeichnung „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“ ersetzt.

2. Artikel 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) ‚Mischfuttermittel‘: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die als Einzel- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;“.

Artikel 16

Die Richtlinie 77/101/EWG wird aufgehoben.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 18

Die erlassenen Rechtsvorschriften gelten ab dem 1. Juli 1997.

Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß vor dem 1. Juli 1997 in den Verkehr gebrachte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, noch bis zum 30. Juni 1998 im Verkehr bleiben dürfen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

I. ERLÄUTERUNGEN

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sind in Teil B nach folgenden Kriterien aufgeführt und bezeichnet:

- die *Herkunft* des Erzeugnisses/Nebenerzeugnisses, z. B. pflanzlich, tierisch, mineralisch;
- der *Teil* des verwendeten Erzeugnisses/Nebenerzeugnisses, z. B. ganzes Erzeugnis, Samen, Knollen, Knochen;
- das *Verfahren*, dem das Erzeugnis/Nebenerzeugnis unterworfen wurde, z. B. Enthülsen, Extraktion, Erhitzung, und/oder das entstehende Erzeugnis/Nebenerzeugnis, z. B. Flocken, Kleie, Trester, Fett;
- der *Reifegrad* des Erzeugnisses/Nebenerzeugnisses und/oder die Qualität des Erzeugnisses/Nebenerzeugnisses, z. B. „glucosinolatarm“, „fettreich“, „zuckerarm“.

2. Die Liste ist in 12 Kapitel untergliedert.

1. Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
6. Grünfutter und Rohfutter
7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
8. Milcherzeugnisse
9. Erzeugnisse von Landtieren

10. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse
11. Mineralstoffe
12. Verschiedenes.

II. VORSCHRIFTEN ZUR BOTANISCHEN REINHEIT

1. Die botanische Reinheit der in Teil B und Teil C aufgeführten Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse darf nicht weniger als 95 % betragen, sofern in Teil B oder Teil C kein anderer Wert angegeben ist.
2. Als botanische Verunreinigung wird folgendes angesehen:
 - a) naturbedingte, jedoch unschädliche Verunreinigungen (z. B. Stroh oder Spreuteilchen, fremde Kultursamen oder Unkrautsamen);
 - b) unschädliche Rückstände anderer Ölsaaten oder Ölfrüchte, die aus einem vorangegangenen Verarbeitungsverfahren stammen, sofern der Anteil dieser Verunreinigungen 0,5 % nicht übersteigt.
3. Die Gehaltsangaben beziehen sich auf das Gewicht des Ausgangserzeugnisses im gegebenen Zustand.

III. VORSCHRIFTEN ZUR BEZEICHNUNG

Enthält der Name eines Futtermittel-Ausgangserzeugnisses ein oder mehrere eingeklammerte Worte, so können diese Worte weggelassen werden. Beispiel: Soja(bohnen)öl kann entweder als Sojabohnenöl oder als Sojaöl bezeichnet werden.

IV. VORSCHRIFTEN ZUM GLOSSAR

Das nachfolgende Glossar bezieht sich auf die wichtigsten zur Herstellung der in Teil B und Teil C des Anhangs aufgeführten Futtermittel-Ausgangsstoffe verwendeten Verfahren. Beinhalten die Bezeichnungen für die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse einen Trivialnamen oder einen Begriff aus diesem Glossar, so muß das verwendete Verfahren der dort aufgeführten Definition entsprechen.

Verfahren	Definition	Gebräuchliche Bezeichnung/Begriff
Konzentrierung	Anreicherung bestimmter Inhaltsstoffe durch Entfernen von Wasser oder sonstigen Bestandteilen	Konzentrat
Schälen (*)	Entfernen der äußeren Schalen von Körnern, Samen, Früchten, Nüssen und anderem	geschält
Trocknen	Haltbarmachung von Produkten durch künstlichen oder natürlichen Wasserentzug	getrocknet (Sonne oder künstlich)
Extraktion	Gewinnung von Fett oder Öl aus bestimmten Materialien durch Entzug mit Hilfe organischer Lösungsmittel oder Gewinnung von Zucker oder anderer wasserlöslicher Bestandteile durch wässrige Extraktion. Bei Anwendung eines organischen Lösungsmittels muß das extrahierte Material technisch frei von Lösungsmittelrückständen sein	Extraktionsschrot (bei ölhaltigen Materialien), Melasse, Trockenschnitzel (bei Zucker oder anderen wasserlösliche Bestandteile enthaltenden Materialien)
Extrudieren	Pressen von Futtermitteln durch eine Düse unter Druckeinwirkung (vgl. auch Vorverkleistern)	extrudiert
Flockieren	Walzen von feuchtem, hitzebehandeltem Material	Flocken

Verfahren	Definition	Gebräuchliche Bezeichnung/Begriff
Mehlmüllerei	Mechanische Verarbeitung von Körnern zur Verringerung der Korngröße und zur leichteren Auftrennung in seine Bestandteile, vor allem Mehl, Kleie und Grießkleie	Mehl, Kleie, Grießkleie
Hitzebehandlung/Erhitzen	Allgemeine Bezeichnung für eine Reihe von Hitzebehandlungen, die unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden, um den Nährwert oder die Struktur des Materials zu verändern	dampferhitzt, gekocht, gepufft, wärmebehandelt
Fetthärtung	Behandlung von Ölen und Fetten zur Erhöhung des Schmelzpunkts	gehärtet
Hydrolyse	Aufschluß in einfachere chemische Bestandteile durch geeignete Behandlung mit Wasser und ggfs. Enzymen oder Säuren/Alkalien	hydrolisiert
Abpressen	Gewinnung von Fett oder Öl aus ölreichen Materialien oder von Saft aus Früchten oder anderen Pflanzenerzeugnissen durch mechanisches Pressen (durch Spindel- oder sonstiges Pressen)	Expeller ^(*) (bei ölenthaltenden Materialien) Pülpe, Trester (bei Früchten)
Pelletieren	In Pelletform pressen	Pellet
Vorverkleistern	Modifizierung von Stärke, um die Quellfähigkeit in kaltem Wasser zu erhöhen	vorverkleistert
Raffinieren	Entfernen von Verunreinigungen aus Zucker, Ölen und anderen Naturmaterialien durch chemische oder physikalische Behandlung	raffiniert
Naßmüllerei	Mechanische Abtrennung einzelner Bestandteile von Kernen/Körnern nach Einweichen in Wasser mit oder ohne Zusatz von Schwefeldioxid zur Gewinnung von Stärke	Keime, Kleber, Stärke

- (*) „Schälen“ kann bei Bedarf durch „Enthülsen“ oder „Entspelzen“ ersetzt werden. Der gebräuchliche Begriff wäre dann „enthülst“ oder „entspelzt“.
 (†) Gegebenenfalls kann der Begriff „Expeller“ durch den Begriff „Kuchen“ ersetzt werden.

V. VORSCHRIFTEN ÜBER ANGEGEBENE ODER DIE GEMÄSS TEIL B UND TEIL C ANZUGEBENDEN GEHALTE

1. Die angegebenen oder anzugebenden Gehalte beziehen sich auf das Gewicht des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Die Feuchtigkeit des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses muß angegeben werden, wenn sie 14,5 % des Gewichts des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses überschreitet, sofern nichts anderes angegeben ist. Übersteigt die Feuchtigkeit der Futtermittelerzeugnisse den obenstehenden Grenzwert nicht, so darf sie ebenfalls angegeben werden.
3. Überschreitet der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche 2,2 % der Trockenmasse, so ist er anzugeben.

VI. VORSCHRIFTEN ÜBER DENATURIERUNGS- UND BINDEMITTEL

Werden die Erzeugnisse in Teil B Spalte 2 oder Teil C Spalte 1 des Anhangs I als Denaturierungs- oder Bindemittel eingesetzt, so müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Denaturierungsmittel: Art und Menge des verwendeten Erzeugnisses,
- Bindemittel: Art der verwendeten Erzeugnisse.

Bei Bindemitteln darf die Menge des verwendeten Erzeugnisses nicht mehr als 3 % des Gesamtgewichts ausmachen.

VII. VORSCHRIFTEN ÜBER ANGEGEBENE ODER GEMÄSS TEIL B UND TEIL C ANZUGEBENDE MINDESTABWEICHUNGEN

Ergeben die nach Artikel 12 der Richtlinie vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen, daß sich die Zusammensetzung eines Futtermittel-Ausgangserzeugnisses so von der angegebenen Zusammensetzung unterscheidet, daß sein Wert gemindert wird, so sind mindestens folgende Abweichungen zulässig:

- a) für Rohprotein:
 - 2 Einheiten bei angegebenen Gehalten von 20 % oder mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 10 % bis 20 %,
 - 1 Einheit bei angegebenen Gehalten von weniger als 10 %;
- b) bei Gesamtzucker, bei reduzierenden Zuckern, Saccharose und Glukose (Dextrose):
 - 2 Einheiten bei angegebenen Gehalten von 20 % oder mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 5 % bis 20 %,
 - 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehalten von weniger als 5 %;
- c) bei Stärke und Inulin:
 - 3 Einheiten bei angegebenen Gehalten von 30 % oder mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 10 % bis 30 %,
 - 1 Einheit bei angegebenen Gehalten von weniger als 10 %;
- d) bei Rohölen und Fett:
 - 1,8 Einheiten bei angegebenen Gehalten von 15 % oder mehr,
 - 12 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 5 % bis 15 %,
 - 0,6 Einheiten bei angegebenen Gehalten von weniger als 5 %;
- e) bei Rohfaser:
 - 2,1 Einheiten bei angegebenen Gehalten von 14 % oder mehr,
 - 15 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 6 % bis 14 %,
 - 0,9 Einheiten bei angegebenen Gehalten von weniger als 6 %;
- f) bei Feuchtigkeit und Rohasche:
 - 1 Einheit bei angegebenen Gehalten von 10 % oder mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 5 % bis 10 %,
 - 0,5 Einheiten bei angegebenen Gehalten von weniger als 5 %;
- g) bei Gesamtphosphor, Natrium, Calciumcarbonat, Calcium, Magnesium, Säureindex und beim Petroetherunlöslichen:
 - 1,5 Einheiten bei angegebenen Gehalten (Werten) von 15 % (15) oder mehr,
 - 10 % des angegebenen Gehalts (Wert) bei angegebenen Gehalten (Werten) von 15 % (15) bis 2 % (2),
 - 0,2 Einheiten bei angegebenen Gehalten (Werten) von weniger als 2 % (2);
- h) bei salzsäureunlöslicher Asche und in NaCl ausgedrückten Cloriden:
 - 10 % des angegebenen Gehalts bei angegebenen Gehalten von 3 % oder mehr,
 - 0,3 Einheiten bei angegebenen Gehalten von weniger als 3 %;
- i) bei Karotin, Vitamin A und Xanthophyll:
 - 30 % des angegebenen Gehalts;
- j) bei Methionin, Lysin und flüchtigen Stickstoffbasen:
 - 20 % des angegebenen Gehalts.

TEIL B

Nicht ausschließliches Verzeichnis der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

1. GETREIDEKÖRNER, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
1.01	Hafer	Körner von <i>Avena sativa</i> L. und anderen kultivierten Haferarten	.
1.02	Haferflocken	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Walzen von entspelztem Hafer entsteht und das geringe Mengen an Spelzen enthalten kann	Stärke
1.03	Haferfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung des gereinigten, entspelzten Hafers zu Hafergrütze und Mehl anfällt. Es besteht überwiegend aus Haferkleie und einem geringeren Anteil an Mehlkörper	Rohfaser
1.04	Haferschälkleie	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von gereinigtem Hafer zu Haferkernen anfällt und überwiegend aus Teilen der Schale und aus Kleie besteht	Rohfaser
1.05	Gerste	Körner von <i>Hordeum vulgare</i> L.	
1.06	Gerstenfuttermehl	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung der gereinigten, geschälten Gerste zu Graupen, Grieß oder Mehl anfällt	Rohfaser
1.07	Bruchreis	Nebenerzeugnis der Herstellung von poliertem oder glasiertem Reis <i>Oryza sativa</i> L., das im wesentlichen aus kleinen oder gebrochenen Körnern besteht	Stärke
1.08	Gelbes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des ersten Polierens von geschältem Rohreis, das aus Silberhäutchen, Aleuronschicht, Teilen des Mehlkörpers und Keimen besteht	Rohfaser, Rohfett
1.09	Weißes Reisfuttermehl	Nebenerzeugnis des zweiten Polierens von geschältem Reis, das im wesentlichen aus den äußeren Teilen des Mehlkörpers besteht und außerdem Bestandteile der Aleuronschicht und der Keime enthält	Rohfaser, Rohfett
1.10	Reisfuttermehl, kalkhaltig	Nebenerzeugnis, das beim Polieren von geschältem Reis anfällt und überwiegend aus Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht, des Mehlkörpers und Keims besteht und, bedingt durch die Herstellung, geringe Mengen an Calciumcarbonat enthält (höchstens 3 % CaCO_3)	Rohfaser, Rohfett
1.11	Vorgekochtes Reisfuttermehl	Vorgekochtes Nebenerzeugnis, das beim Polieren von entspelztem Reis anfällt und hauptsächlich aus dem Silberhäutchen, Teilen der Aleuronschicht der Samenschale, dem Keim und dem bei der Verarbeitung geringfügig zugefügten Calciumcarbonat besteht (höchstens 3 % CaCO_3)	Rohfaser, Rohfett
1.12	Reiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
1.13	Reiskeimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Reiskeimen, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Samenschale anhaften, anfällt	Rohprotein
1.14	Reisstärke	Aus Reis gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.15	Rispenhirse	Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.	
1.16	Roggen	Körner von <i>Secale cereale</i> L.	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
1.17	Roggenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen. Es besteht im wesentlichen aus Teilen des Endosperms, feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen	Rohfaser
1.18	Roggengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Roggenkleie	Rohfaser
1.19	Roggenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Roggen, das überwiegend aus Teilen der Schale im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper weitgehend befreit sind	Rohfaser
1.20	Sorghum	Körner von Sorghum bicolor (L.) Moench s. i.	
1.21	Weizen	Körner von Triticum aestivum L., Triticum durum Desf. und anderen kultivierten Nacktweizenarten	
1.22	Weizenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelzweizen, entspelzt, das überwiegend aus Teilen des Mehlkörpers, im übrigen aus feinen Schalentteilen und wenigen sonstigen Kornbestandteilen besteht	Rohfaser
1.23	Weizengrießkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelzweizen, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale, im übrigen aus Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Weizenkleie	Rohfaser
1.24	Weizenkleie (')	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus gereinigtem Weizen oder Spelzweizen, entspelzt, das überwiegend aus Teilen der Schale im übrigen aus sonstigen, vom Mehlkörper weitgehend befreiten Kornbestandteilen besteht	Rohfaser
1.25	Weizenkeime	Nebenerzeugnis der Mehlgewinnung, das im wesentlichen aus gewalzten oder nicht gewalzten Weizenkeimen besteht, denen noch Teile des Mehlkörpers und der Schale anhaften können	Rohprotein, Rohfett
1.26	Weizenkleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.27	Weizenkleberfutter	Nebenerzeugnis der Weizenstärkegewinnung, das aus Schalen und Kleber besteht und dem Quellwasser und geringe Mengen entölter Keime zugesetzt sein können	Rohprotein, Stärke
1.28	Weizenstärke	Aus Weizen gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
1.29	Dinkel	Dinkelkörner, Triticum spelta L., Triticum diococcum Schrank, Triticum monococcum	
1.30	Triucalc	Körner der Hybride Triticum X Secale	
1.31	Mais	Körner von Zea mays L.	
1.32	Maisfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Maismehl oder Maisgrieß, das aus Maisschalen und anderen Kornbestandteilen besteht, die vom Mehlkörper nicht so weitgehend befreit sind wie bei der Maiskleie	Rohfaser
1.33	Maiskleie	Nebenerzeugnis der Maismehl- oder Maisgrießherstellung, das überwiegend aus Maisschalen sowie aus wenigen Mehlkörperteilen besteht und Teile der Maiskeime enthalten kann	Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
1.34	Maiskeimkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Endosperms und der Schale anhaften	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
1.35	Maiskeimextraktions-schrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Keimen anfällt, die auf trockenem oder nassem Wege aus Mais gewonnen werden und denen noch Teile des Endosperms und der Schale anhaften	Rohprotein
1.36	Maiskleberfutter (*)	Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das aus Schalen und Kleber besteht und dem Quellwasserbestandteile und geringe Mengen entölter Keime zugesetzt sein können	Rohprotein, Stärke
1.37	Maiskleber	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Maisstärkegewinnung, das überwiegend aus Kleber besteht, der beim Abtrennen der Stärke anfällt	Rohprotein
1.38	Maisstärke	Aus Mais gewonnene, technisch reine Stärke	
1.39	Maisquellstärke (*)	Hitzebehandelte Maisstärke, die bei Kontakt mit kaltem Wasser merklich aufquellt	Stärke
1.40	Malzkeime	Nebenerzeugnis der Vermälzung, das hauptsächlich aus getrockneten Keimlingen des Getreides besteht	Rohprotein, Rohfaser
1.41	Biertreber, getrocknet	Nebenerzeugnis der Brauerei, das durch Trocknen der Rückstände von gemälztem Getreide und anderen stärkehaltigen Erzeugnissen gewonnen wird	Rohprotein, Rohfaser
1.42	Getreideschlempe, getrocknet	Nebenerzeugnis der Alkohol-Destillation, das durch Trocknen der Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird	Rohprotein, Rohfaser
1.43	Getreideschlempe, dunkel (*)	Nebenerzeugnis der Alkohol-Destillation, das durch Trocknen der festen Rückstände fermentierten Getreides gewonnen wird und dem Teile des Schlempesirups oder der Destillationsrückstände zugesetzt worden sind	Rohprotein, Rohfaser

(*) Wenn dieser Ausgangsstoff feiner gemahlen wurde, darf das Wort „fein“ der Bezeichnung hinzugefügt werden oder darf die Bezeichnung durch eine andere entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

(*) Diese Bezeichnung kann gegebenenfalls durch den Begriff „extrudierte Maisstärke“ ersetzt werden.

(*) Diese Bezeichnung kann gegebenenfalls durch den Begriff „getrocknete Körner und Quellwasser aus der Destillation“ ersetzt werden.

2. ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
2.01	Erdnußkuchen aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt, <i>Arachis hypogaea</i> L. und anderer Arachisarten (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 % in der Trockenmasse)	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
2.02	Erdnußextraktionsschrot aus teilenthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 16 % in der Trockenmasse)	Rohprotein, Rohfaser
2.03	Erdnußkuchen aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
2.04	Erdnußextraktionsschrot aus enthülster Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der von den Hülsen befreiten Samen der Erdnuß anfällt	Rohprotein, Rohfaser
2.05	Rapssaat (¹)	Samen der Rapsarten <i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk., des indischen Sarson <i>Brassica napus</i> L. Var. <i>Glaucra</i> (Roxb.), O.E. Schulz und Rübsen <i>Brassica campestris</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk. (Botanische Reinheit mindestens 94 %)	
2.06	Rapskuchen (¹)	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 %)	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
2.07	Rapsextraktionsschrot (¹)	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Rapssaat anfällt (Botanische Reinheit mindestens 94 %)	Rohprotein
2.08	Rapsschalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Rapssamen anfällt	Rohfaser
2.09	Saflorextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von teilweise geschälten Samen der Saflorpflanze <i>Carthamus tinctorius</i> L. anfällt	Rohprotein, Rohfaser
2.10	Kokoskuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Pressen des getrockneten Kerns (Endosperm) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme <i>Cocos nucifera</i> L. anfällt	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
2.11	Kokosextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung durch Extraktion des getrockneten Kerns (Endosperms) und der Samenschale (Integument) des Samens der Kokospalme anfällt	Rohprotein
2.12	Palmkernkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Palmkernen anfällt (<i>Elaeis guineensis</i> Jacq., <i>Corozol eifera</i> (HBK) — L. H. Bailey (<i>Elaeis melanococca</i> auct.), bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein, Rohfaser, Rohfett
2.13	Palmkernextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Palmkernen anfällt, bei denen die Steinschale so weit wie möglich entfernt worden ist	Rohprotein, Rohfaser
2.14	Soja(bohnen)	Sojabohnen <i>Glycine max.</i> L. Merr., die einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurden	
2.15	Soja(bohnen)extraktionschrot, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde (Höchstgehalt an Rohfaser: 8 % in der Trockenmasse)	Rohprotein
2.16	Soja(bohnen)extraktionschrot, aus geschälter Saat, dampferhitzt	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion aus geschälten Sojabohnen anfällt und einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde	Rohprotein
2.17	Soja(bohnen)protein-konzentrat	Nebenerzeugnis aus geschälten, entfetteten Sojabohnen, das noch weiter extrahiert wurde, um den Anteil löslicher Nicht-Proteinbestandteile zu verringern	Rohprotein
2.18	Soja(bohnen)	Öl aus Sojabohnen	
2.19	Soja(bohnen)schalen	Nebenerzeugnis, das beim Schälen von Sojabohnen anfällt	Rohfaser
2.20	Baumwollsaat	Entlinterte Samen der Baumwollpflanze <i>Gossypium</i> spp.	Rohprotein, Rohfaser, Rohfett
2.21	Baumwollsaatextraktionschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der entlinterten und teilweise geschälten Samen der Baumwollpflanze anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 22.5 % in der Trockenmasse)	Rohprotein, Rohfaser

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
2.22	Baumwollsaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der endinterten Samen der Baumwollpflanze anfällt	Rohprotein, Rohfaser, Rohfett
2.23	Nigersaatkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen von Nigersaat <i>Guizotia abyssinica</i> (L.F.) Cass. anfällt	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
2.24	Sonnenblumensaat	Früchte der Sonnenblume <i>Helianthus annuus</i> L.	
2.25	Sonnenblumenextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion von Sonnenblumenfrüchten anfällt	Rohprotein
2.26	Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten Früchte der Sonnenblume anfällt (Höchstgehalt an Rohfaser: 27,5 % in der Trockenmasse)	Rohprotein, Rohfaser
2.27	Lein	Samen des Leins <i>Linum usitatissimum</i> L. (Botanische Reinheit mindestens 93 %)	
2.28	Leinkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 %)	Rohprotein, Rohfett, Rohfaser
2.29	Leinextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion der Samen des Leins anfällt (Botanische Reinheit mindestens 93 %)	Rohprotein
2.30	Olivensextraktionsschrot	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Extraktion nach dem Pressen von Oliven <i>Olea europaea</i> L. anfällt, die so weit wie möglich von Kernteilen befreit sind	Rohprotein, Rohfaser
2.31	Sesamkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Ölgewinnung durch Pressen der Samen des Sesams <i>Sesamum indicum</i> L. anfällt	Rohprotein, Rohfaser, Rohfett
2.32	Kakaoextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat	Nebenerzeugnis, das bei Fettgewinnung durch Extraktion der teilweise geschälten, getrockneten und gerösteten Samen der Kakaopflanze <i>Theobroma cacao</i> L. anfällt	Rohprotein

(¹) Ggf. kann der Name die Bezeichnung „Glucosinolatarm“ enthalten. „Glucosinolatarm“ entsprechend der Definition in der gemeinschaftlichen Rechtssetzung.

3. KÖRNERLEGUMINOSEN, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
3.01	Kichererbsen	Samen von <i>Cicer arietinum</i> L.	
3.02	Guar-Keimsschrot	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion des Pflanzenschleims von Samen von <i>Cyamopsis tetragonoloba</i> (L.) Taub. anfällt	Rohprotein
3.03	Ervil	Samen von <i>Ervum ervilia</i> L.	
3.04	Platterbse (¹)	Samen von <i>Lathyrus sativus</i> L., die einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurden	
3.05	Linsen	Samen der Linse, <i>Lens culinaris</i> a.o. Medik.	
3.06	Süßlupinen	Samen von bitterstoffarmen <i>Lupinus</i> spp.	

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
3.07	Bohnen, dampferhitzt	Samen von <i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna</i> spp., die bis zur Zerstörung der toxischen Lectine einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurden	Rohprotein, Rohfaser, Stärke Rohfaser
3.08	Erbsen	Samen von <i>Pisum</i> spp.	
3.09	Erbsenfuttermehl	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	
3.10	Erbsenkleie	Nebenerzeugnis der Herstellung von Mehl aus Erbsen, das in der Hauptsache aus Bestandteilen der Kotyledonen besteht und Erbsenschalen nur in geringerer Menge enthält	
3.11	Ackerbohnen	Samen von <i>Vicia faba</i> L. ssp. <i>faba</i> var. <i>equina</i> Pers. und var. <i>minuta</i> (Alef.) Mansf.	
3.12	Wicklinse	Samen von <i>Vicia monanthos</i> Desf.	
3.13	Wicken	Samen von <i>Vicia sativa</i> L. var. <i>sativa</i> und anderen Varietäten	

(¹) Diese Bezeichnung muß ergänzt werden durch die Angabe der Art der durchgeführten Hitzebehandlung.

4. KNOLLEN, WURZELN, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
4.01	(Zuckerrüben) Trockenschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben <i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell anfällt und aus extrahierten getrockneten Schnitzeln besteht	Rohfaser
4.02	(Zucker)Rübenmelasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrüben anfällt	Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
4.03	(Zuckerrüben) Melasseschnitzel	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung anfällt und durch Trocknung extrahierter, melassierter Preßschnitzel von Zuckerrüben gewonnen wird	Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose Rohfaser
4.04	(Zucker)Rübenvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure und anderer organischer Substanzen aus Rübenmasse anfällt	Rohprotein, NPN
4.05	(Rüben)Zucker (¹)	Zucker aus Zuckerrüben	Saccharose
4.06	Süßkartoffel	Knollen von <i>Ipomoea batatas</i> (L.) Poir., unabhängig von der Angebotsform	Stärke
4.07	Maniok	Wurzelknollen von <i>Manihot esculenta</i> Crantz, unabhängig von der Angebotsform	Stärke
4.08	Maniokstärke, gepufft	Stärke aus Maniokwurzeln, deren Volumen durch geeignete Hitzebehandlung stark erhöht wurde	Stärke
4.09	Kartoffelpülpe	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln <i>Solanum tuberosum</i> L. anfällt	Rohfaser
4.10	Kartoffelstärke	Aus Kartoffeln gewonnene, technisch reine Stärke	Stärke
4.11	Kartoffeleiweiß	Getrocknetes Nebenerzeugnis der Kartoffelstärkegewinnung, das in der Hauptsache aus Eiweißsubstanzen besteht, die beim Abtrennen der Stärke anfallen	Rohprotein

(¹) Diese Bezeichnung kann durch den Begriff „Saccharose“ ersetzt werden.

5. ANDERE SAMEN UND FRÜCHTE, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
5.01	Johannisbrotschrot	Erzeugnis, das durch Schroten der von ihren Kernen befreiten, getrockneten Früchte (Hülsen) des Johannisbrodbaums <i>Ceratonia siliqua</i> L. gewonnen wird	Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
5.02	Zitrustrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft durch Pressen von Zitrusfrüchten <i>Citrus</i> spp. anfällt	Rohfaser
5.03	Apfeltrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Apfelsaft durch Pressen von Äpfeln, <i>Malus</i> spp. anfällt	
5.04	Tomatentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Tomatensaft durch Pressen von Tomaten <i>Solanum lycopersicum</i> Karst. anfällt	Rohfaser
5.05	Traubentrester	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Saft aus Trauben <i>Vitis vinifera</i> L. anfällt	Rohfaser
5.06	Traubenkerne, extrahiert	Nebenerzeugnis, das bei der Verarbeitung von Trauben anfällt und praktisch nur aus extrahierten Kernen besteht	Rohfaser

6. GRÜNFUTTER UND RAUHFUTTER

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
6.01	Luzernegrünmehl (*)	Durch Trocknen und Mahlen von junger Luzerne <i>Medicago sativa</i> L. und <i>Medicago</i> var. <i>Martyn</i> gewonnenes Erzeugnis (Botanische Reinheit mindestens 80 %)	Rohprotein, Rohfaser
6.02	Luzernetrester	Nebenerzeugnis, das beim Pressen von Saft aus Luzerne anfällt	Rohprotein
6.03	Luzerneprotein-konzentrat	Erzeugnis, das bei der künstlichen Trocknung von Bestandteilen des Luzernepreßsaftes anfällt und das zum Ausfällen der Proteine zentrifugiert und hitzebehandelt wurde	Karotin, Rohprotein
6.04	Klee grünmehl (*)	Durch Trocknen und Mahlen von jungem Klee <i>Trifolium</i> spp. gewonnenes Erzeugnis (Botanische Reinheit mindestens 80 %)	Rohprotein, Rohfaser
6.05	Grünmehl (*)	Durch Trocknen und Mahlen von jungen Futterpflanzen gewonnenes Erzeugnis	Rohprotein, Rohfaser
6.06	Weizenstroh	Stroh von Weizen	
6.07	Weizenstroh, behandelt (*)	Erzeugnis, das bei einer geeigneten Behandlung von Weizenstroh anfällt	Rohprotein Gesamtstickstoff bei Behandlung mit Ammoniak Natrium bei Behandlung mit NaOH

(*) Der Wortteil „Mehl“ kann durch „Pellets“ ersetzt werden. Das Trocknungsverfahren kann der Bezeichnung hinzugefügt werden.

(*) Die Bezeichnung muß ergänzt werden um die Art der chemischen Behandlung.

7. ANDERE PFLANZEN, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
7.01	(Zucker)Rohrmasse	Sirupartiges Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung oder Raffinierung von Zucker aus Zuckerrohr <i>Saccharum officinarum</i> L.	Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
7.02	(Zucker)Rohrvinasse	Nebenerzeugnis, das nach der fermentativen Gewinnung von Alkohol, Hefe, Zitronensäure oder anderen organischen Substanzen aus Zuckerrohrmasse anfällt	Rohprotein, NPN
7.03	Rohrzucker (*)	Zucker aus Zuckerrohr	Saccharose
7.04	Seealgenmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und zerkleinern von Seealgen, insbesondere Braunalgen anfällt. Das Erzeugnis kann zur Verringerung des Jodgehalts gewaschen sein	Rohasche

(*) Diese Bezeichnung kann durch den Begriff „Saccharose“ ersetzt werden.

8. MILCHERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
8.01	Magermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen von weitgehend entfetteter Milch gewonnen wird	Rohprotein
8.02	Buttermilchpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der Flüssigkeit gewonnen wird, die bei der Butterherstellung anfällt	Rohprotein, Rohfett, Laktose
8.03	Molkenpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen der bei der Herstellung von Käse, Quark, Kasein oder ähnlichen Herstellungsverfahren anfallenden Flüssigkeit gewonnen wird	Rohprotein, Laktose
8.04	Molkenpulver, teilentzuckert	Erzeugnis, das durch Trocknen von Molke gewonnen wird, der ein Teil der Laktose entzogen wurde	Rohprotein, Laktose
8.05	Molkeneiweißpulver (*)	Erzeugnis, das durch Trocknen der Eiweißbestandteile entsteht, die aus Molke oder Milch durch chemische oder physikalische Behandlung gewonnen werden	Rohprotein
8.06	Kaseinpulver	Erzeugnis, das durch Trocknen des aus Magermilch oder Buttermilch durch Säuren oder Lab gefällten Kaseins gewonnen wird	Rohprotein
8.07	Milchzuckerpulver	Aus Milch oder Molke durch Reinigung und Trocknen abgetrennter Zucker	Laktose

(*) Diese Bezeichnung kann durch den Begriff „Milchalbumpulver“ ersetzt werden.

9. ERZEUGNISSE VON LANDTIEREN

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
9.01	Tiermehl (¹)	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß soweit wie technisch möglich frei von Hufen, Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt sein (Mindestgehalt an Rohprotein: 50 % in der Trockenmasse)	Rohprotein, Rohfett, Rohasche
9.02	Fleischknochenmehl (¹)	Erzeugnis, das durch Erhitzen, Trocknen und Mahlen von Körpern und Körperteilen warmblütiger Landtiere gewonnen wird und dessen Fett teilweise extrahiert oder physikalisch entzogen sein kann. Es muß soweit wie technisch möglich frei von Hufen, Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie von Magen- und Darminhalt sein	Rohprotein, Rohfett, Rohasche
9.03	Futterknochenschrot	Erzeugnis, das durch Trocknen, Erhitzen und feines Zerkleinern der Knochen warmblütiger Landtiere gewonnen wird, deren Fett weitgehend extrahiert oder physikalisch entzogen wurde. Es muß soweit wie technisch möglich frei sein von Hufen, Haaren, Horn, Borsten und Federn sowie von Magen- und Darminhalt	Rohprotein, Rohasche
9.04	Griebenkuchen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Talg oder sonstigen extrahierten oder physikalisch entzogenen tierischen Fetten anfällt	Rohprotein, Rohfett
9.05	Geflügelschlachtabfälle (¹)	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Abfällen von geschlachtetem Geflügel gewonnen wird. Es muß soweit wie technisch möglich frei sein von Federn	Rohprotein, Rohfett
9.06	Federmehl, hydrolysiert	Erzeugnis, das durch Hydrolyse, Trocknen und Mahlen von Geflügelfedern gewonnen wird	Rohprotein
9.07	Blutmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen von Blut geschlachteter warmblütiger Tiere gewonnen wird. Es soll soweit wie technisch möglich frei sein von fremen Bestandteilen	Rohprotein
9.08	Tierische Fette	Erzeugnis, das aus Fett warmblütiger Landtiere besteht	

(¹) Erzeugnisse, die mehr als 13 % Fett in der Trockenmasse enthalten, sind als „fettreich“ zu bezeichnen

10. FISCH, ANDERE MEERESTIERE, DEREN ERZEUGNISSE UND NEBENERZEUGNISSE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
10.01	Fischmehl (¹)	Erzeugnis, das beim Verarbeiten ganzer Fische oder von Fischteilen anfällt, dem Öl teilweise entzogen und der Fischpreßsaft wieder zugesetzt worden sein kann	Rohprotein, Rohfett, Rohasche

851/84

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
10.02	Fischpreßsaft, eingedickt	Bei der Gewinnung von Fischmehl anfallender stabilisierter Preßsaft, dem Fischöl weitgehend und das Wasser teilweise entzogen worden sind	Rohprotein
10.03	Fischöl	Aus Fischen gewonnenes Öl	
10.04	Fischöl, raffiniert, gehärtet	Aus Fischen gewonnenes Öl, das raffiniert und gehärtet wurde	Jodzahl

(¹) Erzeugnisse, die mehr als 75 % Rohprotein in der Trockenmasse enthalten, können als „proteinreich“ bezeichnet werden.

11. MINERALSTOFFE

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
11.01	Calciumcarbonat (¹)	Erzeugnis, das durch Mahlen calciumcarbonhaltiger Erzeugnisse wie Kalkstein, Muschel- oder Austernschalen oder durch Ausfällen aus sauren Lösungen gewonnen wird	Calcium, salzsäureunlösliche Asche
11.02	Calcium-Magnesiumcarbonat	Natürliches Gemisch aus Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat	Calcium, Magnesium
11.03	Kohlensaurer Algenkalk (Maerl)	Natürlich vorkommendes, aus Kalkalgen gewonnenes Erzeugnis, gemahlen oder gekörnt	Calcium, salzsäureunlösliche Asche
11.04	Magnesiumoxid	Technisch reines Magnesiumoxid (MgO)	Magnesium
11.05	Kieserit	Natürliches Magnesiumsulfat (MgSO ₄ ·H ₂ O)	Magnesium
11.06	Dicalciumphosphat (²)	Aus Knochen oder anorganischen Verbindungen durch Ausfällung gewonnenes Calciummonohydrogenphosphat (CaHPO ₄ ·xH ₂ O)	Calcium, Gesamtphosphor
11.07	Monocalciumphosphate	Erzeugnis, das chemisch gewonnen wird und zu etwa gleichen Teilen aus Mono- und Dicalciumphosphat besteht	Gesamtphosphor, Calcium
11.08	Rohphosphat, entfluoriert	Erzeugnis, das durch Mahlen gereinigter sowie in geeigneter Weise entfluorierter Naturphosphate gewonnen wird	Gesamtphosphor, Calcium
11.09	Knochenfuttermehl, entleimt	Entfettete, entleimte, sterilisierte, gemahlene Knochen	Gesamtphosphor, Calcium
11.10	Monocalciumphosphat	Technisch reines Calcium-bis(dihydrogenphosphat) (Ca(H ₂ PO ₄) ₂ ·xH ₂ O)	Gesamtphosphor, Calcium
11.11	Calciummagnesiumphosphat	Technisch reines Calciummagnesiumphosphat	Magnesium, Gesamtphosphor
11.12	Monoammoniumphosphat	Technisch reines Monoammoniumphosphat (NH ₄ H ₂ PO ₄)	Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor
11.13	Natriumchlorid (³)	Technisch reines Natriumchlorid oder Erzeugnis, das durch Vermahlen von natürlichen, natriumchloridhaltigen Stoffen wie Stein-, Siede- oder Seesalz gewonnen wird	Natrium
11.14	Magnesiumpropionat	Technisch reines Magnesiumpropionat	Magnesium

(¹) Die Art der Herkunft kann bei der Bezeichnung zusätzlich angegeben werden oder sie ersetzen.

(²) Das Herstellungsverfahren kann in der Bezeichnung angegeben werden.

(³) Die Art des Stoffes kann zusätzlich in der Bezeichnung angegeben werden oder diese ersetzen.

12. VERSCHIEDENES

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung	Vorgeschriebene Angaben
1	2	3	4
12.01	Back- und Teigwarenabfälle	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Zwieback, Keksen, Brot oder Teigwaren anfällt	Stärke, Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
12.02	Süßwarenabfälle	Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von Schokolade, Süßigkeiten und anderen Süßwaren anfällt	Stärke, Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
12.03	Fettsäuren	Nebenerzeugnis, das bei der Entsäuerung von Ölen und Fetten unbestimmten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, mit Lauge oder durch Destillation anfällt	Rohfett
12.04	Salze von Fettsäuren (*)	Erzeugnis, das bei der Überführung von Fettsäuren in Salze mit Hilfe von Calcium-, Natrium- oder Kaliumhydroxid entsteht	Rohfett, ggf. Ca (NA oder K)

(*) In der Bezeichnung kann das jeweilige Salz angegeben werden.

TEIL C

Vorschriften über die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe von nicht im Verzeichnis aufgeführten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

Bei in den Verkehr gebrachten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die nicht in Teil B des Anhangs I aufgeführt sind, müssen die in Spalte 2 der nachstehenden Tabelle genannten Inhaltsstoffe gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) angegeben werden:

Futtermittel-Ausgangserzeugnis aus	Vorgeschriebene Angabe von
1	2
Getreidekörnern	
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Getreidekörnern	Stärke, wenn > 20 % Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > 5 % Rohfaser
Ölsaaten, Ölfrüchten	
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen von Ölsaaten und Ölfrüchten	Rohprotein Rohfett, wenn > 5 % Rohfaser
Körnerleguminosen	
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Körnerleguminosen	Rohprotein Rohfaser
Knollen, Wurzeln	
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Knollen und Wurzeln	Stärke Rohfaser
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus der zuckerrübenverarbeitenden Industrie	Rohfaser Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
Anderen Staaten und Früchten, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen	Rohprotein Rohfaser

851/34

Futtermittel-Ausgangserzeugnis aus	Vorgeschriebene Angabe von
1	2
Grünfutter und Rohfutter	Rohprotein Rohfaser
Anderen Pflanzen, deren Erzeugnissen und Neben- erzeugnissen	Rohprotein Rohfaser
Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen der zucker- rohrverarbeitenden Industrie	Rohprotein Rohfaser Gesamtzucker ausgedrückt als Saccharose
Milcherzeugnissen	Rohprotein
Laktosereichen Milcherzeugnissen	Rohprotein Laktose
Erzeugnissen von Landtieren	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > [5] %
Fisch, anderen Meerestieren, deren Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfett, wenn > [5] %
Mineralstoffen	entsprechende Mineralstoffe
Verschiedenes	Rohprotein, wenn > 10 % Rohfaser Rohfett, wenn > 10 % Stärke, wenn > 30 % Gesamtzucker, ausgedrückt als Saccharose, wenn > 10 %

ANHANG II

Die Richtlinie 74/63/EWG wird wie folgt geändert:

In Teil B des Anhangs II enthalten die Spalten 1 und 2 alle unerwünschten Stoffe und Erzeugnisse aus Anhang I Spalte 1, ausgenommen Aflatoxin, Cadmium und Arsen, beziehungsweise die diese Stoffe enthaltenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, einschließlich etwaiger Ausnahmen gemäß Anhang I Spalte 2.

16.12.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 80/511/EWG, 82/471/EWG, 82/475/EWG, 91/357/EWG, 91/516/EWG, 92/87/EWG und 93/74/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 77/101/EWG
KOM(94) 313 endg.; Ratsdok. 8877/94

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Für Einzelfuttermittel, die zur Direktverfütterung vorgesehen sind, wäre der Begriff Futtermittel-Ausgangserzeugnis in der Bundesrepublik Deutschland eine Irreführung. Soweit es sich um Futtermittel handelt, die zur Direktverfütterung vorgesehen sind, muß deshalb mit Entschiedenheit die Beibehaltung der bisherigen Definition gefordert und ggf. eine für Deutschland abweichende Regelung erwirkt werden.
2. Händler und Kommissionäre, die selbst nicht über die Ware verfügen, diese aber anbieten, müssen in die Verantwortlichkeit des Inverkehrbringens einbezogen werden. Deshalb ist in Artikel 2 Buchstabe b auch das "Anbieten" in geeigneter Weise einzubringen.
3. Über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Angaben, die oft Werbecharakter tragen, müssen sachlich und inhaltlich richtig sein und dürfen den Käufer nicht von den zwingend vorgeschriebenen Angaben ablenken. Auch während des Inverkehrbringens geänderte Angaben müssen richtig sein. Insofern bedarf es keiner gesonderten Informationspflicht. Der Artikel 5 Abs. 2 sollte deshalb dahingehend geändert werden, daß es sich bei den "sonstigen

Angaben" nicht um "Daten", sondern um Angaben mit nachprüfbarem ... Inhalt handelt. Diese Angaben müssen deutlich getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 Abs. 1 sein. Der Artikel 5 Abs. 5 ist entbehrlich.

4. Die Angabe der Anschrift des registrierten Mischfutterherstellers auf der Deklaration des Futtermittel-Ausgangserzeugnisses ist nicht üblich, nicht erforderlich und schränkt die Tätigkeit der Zwischenhändler ein. Für tierische und pflanzliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse sollten gleiche Regelungen gelten. Die Regelung in Artikel 6 Buchstabe d bevorzugt einseitig Drittlandimporte, benachteiligt innergemeinschaftliche Erzeugnisse und dient nicht der Transparenz der Produktqualität. Daher wird vorgeschlagen, den Artikel 6 redaktionell in mehreren Punkten zu überarbeiten:
 - Klarstellung im Einleitungssatz,
 - Streichung des 2. Abschnittes in Buchstabe a,
 - Ergänzung in Buchstabe b: Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs,
 - Klarstellung bei Buchstabe c, ob diese Regelung nur auf Heimtiere bezogen werden soll,
 - Streichung des Buchstaben d.
5. In Artikel 7 Abs. 2 ist ergänzend klarzustellen, daß die zu wählende Bezeichnung der Natur des Stoffes entsprechen muß, damit schon aus der Bezeichnung eines Erzeugnisses zweifelsfrei auf den Stoff an sich geschlossen werden kann.
6. Es sollte nur zugelassenen Mischfutterherstellern erlaubt werden, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit höheren Gehalten an unerwünschten Stoffen, als gemäß Richtlinie 74/63/EWG für Einzelfuttermittel zulässig, zu verarbeiten (Artikel 8 Buchstabe a). In Artikel 8 Buchstabe a ist ferner das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.
7. Die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für den innergemeinschaftlichen Handel sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit in der jeweiligen Landes- oder Amtssprache des Bestimmungslandes erfolgen (Artikel 9).
8. Anstatt des Verwaltungsausschuß-Verfahrens sollte zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips das Contre-filet-Verfahren angewendet werden.
9. Für Einzelfuttermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die natürlicherweise mehr als 14,5 % Feuchte und 2,2 % salzsäureunlösliche Asche enthalten, sollten keine strengeren Regelungen gelten als in Anhang I Teil B und C vorgesehen. Das Vermischen von Sojabohnenschalen und Sojabohnenextraktionsschrot ist, so weit als möglich, zu verhindern.

Der Anhang I zur Richtlinie ist deshalb in einigen Punkten zu ergänzen:

- Teil A V Nr. 1 und 3: Die Vorschriften für diese Angaben sollten entsprechend der Natur der Einzelfuttermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Silage, Grünfutter, Schlempe u.ä.) breiter gefächert werden.
- Teil B Nr. 2.15 Sojabohnenextraktionsschrot: Der Rohfasergehalt sollte der Deklarationspflicht unterliegen.